

16. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus

Art. 1 Änderung der Anweisung

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, die zuletzt durch Gesetz vom 27.07.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ist nach dem Vorstehenden Gemeindegesang möglich, so müssen die unter b. bis i. folgenden Regelungen nicht beachtet werden.“
2. An Nummer 5 a wird Folgendes als neuer Satz 3 angefügt:
„Ist nach dem Vorstehenden kein Gemeindegesang möglich oder fällt vor Ort die Entscheidung, dass kein Gemeindegesang stattfinden soll, so sind bei der musikalischen Gestaltung die unter b. bis i. folgenden Regelungen zu beachten.“
3. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Bei **Wallfahrten, Prozessionen und Bittgängen** ist im Rahmen des Möglichen auf die Einhaltung des nötigen Mindestabstands von 1,5 m zu achten. Soweit es beim Gehen zu ungewollten Unterschreitungen des Mindestabstands kommen kann, ist während des Gehens eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (bei Stationen oder ähnlichen Situationen, bei denen der Mindestabstand sicher gewahrt werden kann, kann sie abgenommen werden). Hierauf ist bei Beginn der Veranstaltung noch einmal eigens hinzuweisen. Im Übrigen sind die allgemeinen Regelungen für Gottesdienste (vgl. Nr. 3-5) sowie, soweit einschlägig, zu den notwendigen Bestandteilen von Schutzkonzepten (vgl. Nr. 25) zu beachten.“

Art. 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 12.08.2021 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 11.08.2021



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda